

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 14.** —

(Nr. 2269.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. März 1842, betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will Ich, nach dem bei der Revision des Kriminalrechts vom Staatsrath gemachten Vorschläge, die bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebene Strafe der Degradation dahin näher bestimmen, daß diese Strafart nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienst anwendbar seyn und ihre Wirkung darin bestehen soll, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklasse unterwerfen muß. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und v. Kochow.
